

# S T A T U T E N

des Sportvereines

## IPSC - REGION – ÖSTERREICH

### Österreichische Vereinigung für Praktisches Schiessen

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

##### Abs. 1

Der Sportverein führt den Namen „IPSC REGION ÖSTERREICH Österreichische Vereinigung Für Praktisches Schiessen“

Der Sportverein hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Regional Direktors.

##### Abs. 2

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet

##### Abs. 3

Die Tätigkeit des Vereines ist **unpolitisch**, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

#### § 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen Mittel erreicht werden.

##### Abs. 1

Der Verein bezweckt die Ausübung und Repräsentation des Schießsports (Zielsports) gemäß dem Regelement des internationalen Fachverbandes der IPSC im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Schützenbund.

##### Abs. 2

Der Zweck wird durch Trainingsschießen, Schulungen, Ausbildung von internationalen **und nationalen** Wettkampfrichtern, Vorträge, Gutachtertätigkeit, Festlegung von Qualifikationsrichtlinien für die Teilnahme an nationalen und internationalen IPSC Wettkämpfen (insbesondere Welt- und Europameisterschaften) sowie Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten erreicht.

Die Koordinierung und Förderung des Schießsports hinsichtlich der Erfüllung der IPSC Regeln, sowie Ausbau und Pflege internationaler Kontakte.

##### Abs. 3

Gewährung von Beihilfen an Vereinsmitgliedern bei der Entsendung zu internationalen Wettkämpfen und Stiftung von Preisen soweit dies das Vereinsvermögen es zulässt.

#### **Abs. 4**

Repräsentation Österreich in **The International Practical Shooting Confederation" (IPSC)** und Repräsentation der IPSC Österreich.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

#### **Abs. 1**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

#### **Abs. 2**

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Ausübung des Stimmrechtes in den nationalen und internationalen Verbänden
- b) **Begutachtung und** Homologierung von Wettbewerben hinsichtlich der Erfüllung der IPSC Regeln
- c) **Festlegung von Richtlinien (Qualifikationsrichtlinien) für nationale und internationale IPSC Wettbewerbe, insbesondere für Europa- und Weltmeisterschaften**
- d) **Beschickung von nationalen und internationalen IPSC Wettbewerben, insbesondere von Europa- und Weltmeisterschaften**
- e) **Erfahrungsaustausch mit anderen nationalen IPSC Organisationen**
- f) **Terminabsprachen im In- und Ausland**
- g) **Auftreten in der Öffentlichkeit bei grundsätzlichen Fragen, die das Schießen mit Feuerwaffen betreffen**
- h) **Schulung und Vorträge**
- i) **Beratertätigkeit und Hilfestellung beim Bau von Schießstätten**
- j) **Sammeln und Auswerten aktueller Fachliteratur**
- k) **Herausgabe oder Beteiligung an einem Mitteilungsblatt bzw. an elektronischen Kommunikationsmitteln**
- l) **Vereinsinsignien.**

#### **Abs. 3**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) **Mitglieds- und Ausstattungsbeiträge ( Beitrittsgebühren)**
- b) **Einhebungen aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben**
- c) **Spenden**
- d) **sonstige Zuwendungen (Subventionen).**

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

#### **Abs. 1**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### **Abs. 2**

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

#### **Abs. 3**

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **Abs. 1**

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

### **Abs. 2**

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand entgeltig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **Abs. 3**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **Abs. 1**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

### **Abs. 2**

Der **freiwilligen Austritt** kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss jedoch mindestens drei Monate vor Ende des Jahres schriftlich mittels eingeschriebenen Brief dem Regional-Direktor mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Alle gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen bleiben hievon unberührt.

### **Abs. 3**

Die **Streichung** eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge (Bringschuld) im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleiben hievon unberührt.

### **Abs. 4**

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. **Bei physischen Personen bei Entzug der waffenrechtlichen Urkunde und/oder bei Verhängung eines Waffenverbotes durch die Behörde.**

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedrechte ruhen.

### **Abs. 5**

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **Abs. 6**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft aus den vorgenannten Gründen (freiwilliger Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod) verfallen alle bereits erbrachten Leistungen dem Verein; bestehende Verpflichtungen müssen dessen ungeachtet erfüllt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Abs. 1**

**Ordentliche** Mitglieder sind, sofern sie die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß geleistet haben, berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen.

Zu diesem Recht gehören das Tragen der Vereinsabzeichen und die Inanspruchnahme von Leistungen und Begünstigungen unter den vom Vorstand jeweils festgelegten Bedingungen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung nur eine Stimme, bei Vorlage einer Vollmacht zwei Stimmen.

### **Abs. 2**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einzuhalten.

Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- und Ausstattungsbeiträge **innerhalb von vierzehn Tagen nach Vorschreibung verpflichtet**.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung bzw. die Generalversammlung (**siehe §§ 9 und 10**)
- Das Leitungsorgan oder der Vorstand (**siehe §§ 11, 12 und 13**)
- Die Rechnungsprüfer oder die Abschlussprüfer (§ 14)
- Das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Die Generalversammlung**

### **Abs. 1**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.

### **Abs. 2**

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem **Zehntel der stimmberechtigten** Mitglieder (siehe § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (**Abschlussprüfer**) binnen **vier** Wochen statt.

### **Abs. 3**

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestes **fünf** Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. **Sie gilt als erfolgt, wenn sie an die letzt dem Verein bekannte Adresse gesandt wurde.** Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung **erfolgt** durch den Vorstand.

#### **Abs. 4**

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens **drei** Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen **und sind mindestens von zehn wahlberechtigten Mitgliedern zu unterfertigen. Für das fristgerechte Einlangen gilt das Datum des Poststempels.**

#### **Abs. 5**

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

#### **Abs. 6**

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einem Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, mit der Einschränkung, dass jedes anwesende Mitglied nur ein Mitglied vertreten kann.

#### **Abs. 7**

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig.

Ist sie Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### **Abs. 8**

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. **Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht).**

#### **Abs. 9**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Regional Direktor, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;  
Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Ausstattungsbeiträge (Beitragsgebühr) für ordentliche Mitglieder, **ausgenommen etwaige notwendige Anpassungen gemäß jene im Amtsblatt veröffentlichten Indexerhöhungen.**
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11 Der Vorstand (Leitungsorgan)**

### **Abs. 1**

Der Vorstand oder das Leitungsorgan besteht höchstens aus 8 Mitgliedern und zwar:

- Regional-Direktor
- 1. Regional-Direktor-Stellvertreter
- 2. Regional-Direktor-Stellvertreter
- Kassier und ein Stellvertreter
- Schriftführer und ein Stellvertreter
- Leiter des NROI,
- Beiräte ohne Stimmrecht

### **Abs. 2**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei dem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

### **Abs. 3**

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Abs. 4**

Der Vorstand wird vom Regional-Direktor, in dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter bzw. von seinem 2. Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandmitglied den Vorstand einberufen.

### **Abs. 5**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindesten die Hälfte von ihnen anwesend ist.

### **Abs. 6**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (**Dirimierungsrecht**).

### **Abs. 7**

Den Vorsitz führt der Regional-Direktor, bei Verhinderung seine Stellvertreter, sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied.

### **Abs. 8**

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) **und / oder** Rücktritt (§ 11 Abs. 10).

### **Abs. 9**

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

### **Abs. 10**

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

**Der Vorstand ist verpflichtet umgehend durch Kooptierung die volle Handlungsfähigkeit des Vorstandes wieder her zustellen.**

Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes **ist die Rücktrittserklärung** an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs.2) eines Nachfolgers wirksam; Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung und Antragstellung an diese zu allen von dieser zu besorgenden Aufgaben
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögen
- Aufnahme, **Streichung** und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- Disziplinieren von Mitgliedern.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

### **Abs. 1**

Der **Regional-Direktor** (RD) vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des RD`s und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten, das sind vermögenswerte Dispositionen, des RD`s und des Kassiers.

**Der RD übt in der internationalen IPSC Konferenz das Stimmrecht namens der IPSC Region Österreich aus. Er kann sich durch ein von ihm bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen.**

Der RD führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

#### **Abs. 2**

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem in § 13 Abs. 1 genannten Funktionär erteilt werden.

#### **Abs. 3**

Bei Gefahr in Verzug ist der RD berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

#### **Abs. 4**

Der **erste Regional-Direktor-Stellvertreter** vertritt den Regional-Direktor bei dessen Verhinderung und dann, wenn er von diesem ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Im übrigen unterstützt er den Regional-Direktor bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der **zweite Regional-Direktor-Stellvertreter** vertritt den Regional-Direktor bei Verhinderung des ersten Regional-Direktor-Stellvertreters bzw. dann, wenn er durch den Regional-Direktor dazu ausdrücklich ermächtigt wird. Im übrigen unterstützt er ebenfalls den Regional-Direktor bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

#### **Abs. 5**

Der **Schritfführer** hat den RD bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die Vereinskorrespondenz .

#### **Abs. 6**

Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich und verpflichtet die abgabenrechtlichen Vorschriften zu Gunsten des Vereines einzuhalten.

#### **Abs. 7**

Der **Leiter des NROI** ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter, sowie die laufende Überarbeitung des IPSC-Regelwerkes auf Basis der internationalen Vorgaben und der österreichischen Gesetze.

#### **Abs. 8**

Im Falle der Verhinderung oder Rücktritt treten an die Stelle des RD, des Schritfführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

#### **Abs. 1**

Die zwei Rechnungsprüfer (**Abschlussprüfer**) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Abs. 2**

Den Rechnungsprüfern obliegt **die laufende Geschäftskontrolle** und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Stellen die Abschlussprüfer bei ihrer Überprüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein in Zukunft seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so haben sie dies der Vereinsbehörde mitzuteilen.

### **Abs. 3**

In übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, Abwahl und Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

### **Abs. 4**

**Die Rechnungsprüfer sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können ohne Stimmrecht teilnehmen.**

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

### **Abs. 1**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann das Schiedsgericht nicht angerufen werden.

### **Abs. 2**

Jede Streitpartei hat das Recht und die Pflicht, innerhalb von 14 Tagen ab Entstehen der Streitigkeit, zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Die Nominierung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die vier nominierten Mitglieder des Schiedsgerichtes mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliche Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll nach Möglichkeit eine rechtskundige oder adäquate Ausbildung besitzen.

Kommt eine Streitpartei der Verpflichtung innerhalb von 14 Tagen zwei Mitglieder als Schiedsrichter zu nominieren nicht nach, so bestellt der Vorstand zwei Vereinsmitglieder. Kommt über den Vorsitzenden keine Einigung zu Stande, so bestellt der Regional Direktor den Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Schiedsrichter anwesend sind.

### **Abs. 3**

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder (Schiedsrichter) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (**Dirimierungsrecht**). Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind entgültig und unterliegen keiner vereinsinternen Anfechtung.

**Der Vorstand und die Streitparteien sind über das Ergebnis schriftlich zu informieren.**

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

### **Abs. 1**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Abs. 2**

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu berufen. Insbesondere hat sie gleichzeitig einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

### **Abs. 3**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution, die gemeinnützig den Sport in Österreich unterstützt (z.B. Österreichische Sporthilfe) zu übertragen. Jedenfalls darf im Falle einer Auflösung ein eventuell verbleibendes Vereinsvermögen nur gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

### **Abs. 4**

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

oooOOooo